

A n t r a g

der Fraktion der FDP*

Digitale Sitzungen für Kommunalparlamente - Leitlinien und Rahmenbedingungen vorgeben

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. umgehend, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober 2021, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Leitlinien für digitale Sitzungen der Kommunalparlamente zu erarbeiten;
2. gemeinsam mit den Akteuren entsprechende Vorgaben zu erarbeiten, die rechtssichere Beschlussfassungen ermöglichen, indem sie unter anderem folgende Punkte aufgreifen:
 - a) Vorgaben für die durch die Gemeinde oder den Landkreis zu schaffenden faktischen Voraussetzungen,
 - b) Vorgaben für technische Verfahrensweisen zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen,
 - c) Verfahrensweise bei fehlenden technischen Voraussetzungen einzelner Teilnehmer, wie beispielsweise die Möglichkeit der Nutzung von Räumlichkeiten der Verwaltung,
 - d) konkrete Vorgaben für die Teilnehmer, wie eine Einhaltung der Geheimhaltungspflicht rechtssicher zu bestätigen ist,
 - e) Verfahren bei Rügen des Persönlichkeitsrechts im Rahmen von öffentlichen Sitzungen;
3. umgehend die für die Umsetzung der für den Ausnahmefall vorgesehenen Alternativen zu Präsenzsitzungen notwendigen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen zu eruiieren und deren Bereitstellung bestmöglich zu unterstützen.

Begründung:

Die Fraktion der FDP* hatte über zehn Monate nach dem ersten Versuch einer Regelungssystematik einen erneuten Entwurf und damit Kompromissvorschlag zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vorgelegt, um die rechtlichen Voraussetzungen für alternative Sitzungsformate der Kommunalparlamente zu schaffen. Während bereits seit Monaten auf der ganzen Welt Sitzungen digital stattfinden, ist dies den Gemeinderäten und Kreistagen in Thüringen bis heute faktisch nicht möglich. Beschlussfassungen werden bewusst den Bürgermeistern und Landräten im Eilentscheidungsrecht überlassen, obwohl diesbezüglich Bedenken und insbesondere Rechtsunsicherheit bestehen. Wörtlich heißt es gemäß einem Artikel vom 25. März 2020 im Magazin "Kommunal" aus dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in einem Schreiben: "Liegen die Voraussetzungen für das Eilgeschäft bei objek-

tiver Sichtweise vor, so kann der Bürgermeister uneingeschränkt jede Entscheidung für die Gemeinde treffen, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Eine Genehmigung der Eilentscheidung durch den Gemeinderat oder den beschließenden Ausschuss ist nicht erforderlich. Der Bürgermeister ist lediglich verpflichtet, den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die Entscheidung zu informieren."

Der nunmehr erfolgten Änderung der Thüringer Kommunalordnung und der damit geschaffenen notwendigen Rechtsgrundlage für digitale Sitzungen folgend sind jedoch weitere flankierende Maßnahmen durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales notwendig, um im Falle einer Beschlussfassung schnellstmöglich eine einheitliche und rechtssichere Umsetzung zu gewährleisten.

Zudem sind insbesondere ehrenamtliche Bürgermeister kleinerer Gemeinden wie auch Kreis- und Gemeinderäte dahin gehend zu unterstützen, dass einheitliche Leitfäden und Handlungsempfehlungen zu erstellen sind und somit Beschlussfassungen auch Bestand haben. Die Einbeziehung der betroffenen Akteure beziehungsweise deren Interessenvertreter, namentlich des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der kommunalen Spitzenverbände, durch das zuständige Ministerium ist dabei sicherzustellen.

Für die Fraktion:

Kemmerich

* Die Parlamentarische Gruppe der FDP ist durch Beschluss des Landtags vom 9. September 2021 hinsichtlich ihrer parlamentarischen Rechte- und Pflichtenstellung an die Stelle der weggefallenen Fraktion der FDP getreten (vergleiche Nummer I des Beschlusses in der Drucksache 7/4042).